

Muster!



Information und Belehrung über individuelle Gesundheitsleistungen

Das Preis-/Leistungsverzeichnis staffelt sich wie folgt:

1. Die erste Hypnose Sitzungsstunde wird wie folgt berechnet: 119.- Euro incl. gesetzl. MwSt., Dauer ca. 60 Min. Jede weitere Hypnose-Sitzungsstunde 95,20.- € incl. gesetzl. MwSt..
2. Ich erkläre hiermit, dass die bei mir durchgeführten Leistungen auf meinen ausdrücklichen Wunsch und auf eigene Kosten erfolgen.
3. Die Bezahlung ist in bar zu erbringen.
4. Das erste Vorgespräch und die jeweils folgenden Erörterungen - über Änderungen und Auswirkungen seit der vorangegangenen Sitzungsstunde - werden nicht berechnet. Das erste Vorgespräch erfordert einen Zeitrahmen von ca. 60 - 90 min. Das erste Vorgespräch wird erst dann wie eine Erstsitzungsstunde berechnet (siehe Ziff. 1), wenn Sie anschließend keine Hypnosesitzung in Anspruch nehmen.
5. Hypnosesitzungen die nicht spätestens 48 Stunden vor Termin fristgerecht abgesagt werden, können mit 50% des jeweiligen Satzes berechnet werden.
6. Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich von keiner Verwaltungsbehörde oder einem Gericht eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist, aus der sich ergeben könnte, dass ich geschäftsunfähig, in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, trunksüchtig, rauschmittelsüchtig, geisteskrank oder geistesschwach bin.
7. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass meine Tätigkeit nicht die Dienste eines Arztes oder Heilpraktikers ersetzt. Meine Tätigkeit als Hypnotiseur grenzt sich grundlegend von der Tätigkeit des Arztes oder des Heilpraktikers ab, indem keine Diagnosen gestellt oder Heilungsversprechen abgegeben werden. Es werden von mir keine Leiden mit medizinischem Erfordernis oder Hintergrund behandelt oder Medikamente verabreicht. Sollten Sie sich zur Zeit wegen irgendeines Leidens in medizinischer Behandlung befinden, so unterbrechen sie diese auf keinen Fall ohne vorherige Absprache mit Ihrem Arzt. Mein Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Gesundheitsprävention.
8. Es wird von mir keine Garantie für eine erfolgreiche Hypnose übernommen. Der Grund des Erfolgs liegt in Ihrer persönlichen und geistigen Konstitution.

Allgemeine Hinweise:

- Am 02. März 2004 hat das Bundesverfassungsgericht (AZ: 1BvR 784 / 03) entschieden: Wer die Selbstheilungskräfte des Patienten durch Handauflegen aktiviert und dabei keine Diagnose stellt, benötigt keine Heilpraktikererlaubnis.

Datum

Unterschrift